

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg, § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der Stadt Schramberg nur während des Laufs einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben oder zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkdauer bestimmen sich nach der Aufschrift auf der jeweiligen Parkuhr bzw. Parkscheinautomaten.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens.

(3) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

§ 3 Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen betragen in der

Parkgebührenzone I	je angefangene 15 Minuten 25 Cent
Parkgebührenzone II	je angefangene 30 Minuten 25 Cent
Parkgebührenzone III	je Tag 1 Euro

§ 4 Parkgebührenzonen

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst den Bereich des Stadtkerns mit der Begrenzung Schloßstraße, Hauptstraße, Berneckstraße, Weihergasse, Schillerstraße und Oberndorfer Straße. Soweit die vorgenannten Straßen den Stadtkern mit umfassen, gehören deren Teilstrecken zur Parkgebührenzone I.

(2) Die Parkgebührenzone II umfasst das übrige Stadtgebiet, ohne die in der Parkgebührenzone III aufgeführten Parkplätze.

(3) Die Parkgebührenzone III umfasst die Parkplätze Berneckplatz, Fischerplatz, Carl-Diehl-Halle, Turn- und Festhalle Sulgen, Wittumweg, Gartenstraße und Lindenstraße.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Schramberg über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 06.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Schramberg, den 29.03.17

Thomas Herzog
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.